

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für Erlernung der Telegraphie werden von nun an, je nach Bedürfnis, in den nachstehenden Telegraphenbüreaux Volontäre angenommen:

Carau, Basel, Bellenz, Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, Chur, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Olten, Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen, Sitten, Solothurn, Vivis, Winterthur, Yverdon, Zürich.

Um als Volontär aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- 1) das Alter von 16—25 Jahren (Geburtschein einzufenden);
- 2) ein Sittenzeugniß;
- 3) genügende Zeugnisse über den Besuch einer Sekundarschule;
- 4) Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen;
- 5) eine ordentliche, korrekte Handschrift.

Die Inspektionen werden sich durch Vorprüfungen von den Kenntnissen und der Bildungsstufe der Volontäre überzeugen.

Die Volontäre werden unter Leitung der resp. Bureauchefs in der Telegraphie unterrichtet und je nach ihrer Befähigung auch zum Dienste verwendet. Sie müssen sich verpflichten, ein halbes Jahr lang auf dem Bureau zu arbeiten, haben aber während dieser Lehrzeit keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigung. Nach Verfluß eines halben Jahres erhalten sie von dem Bureauchef ein Zeugniß, wovon der Telegraphendirektion Mittheilung gemacht wird. Die Inhaber guter Zeugnisse werden alsdann auf Anordnung der Direktion einer Prüfung unterworfen und erhalten, je nach deren Ergebnis, ein Diplom, welches den Inhaber befähigt, bei Ausschreibung von Telegraphistenstellen zu konkurriren; auch finden bei Anstellung von Postbeamten, welche zugleich zum Telegraphendienste verwendet werden, die Besitzer solcher Diplome vorzugsweise Berücksichtigung.

Da diese Schlußprüfung aber voraussichtlich erst im Monat Mai 1867 stattfinden dürfte, so können inbessen die mit guten Zeugnissen versehenen Aspiranten unter den üblichen Bedingungen als provisorische Ausfühls-Telegraphisten verwendet werden.

Aspiranten auf Volontärstellen haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen und Empfehlungen an die betreffenden Telegrapheninspektionen einzuzeichnen, nämlich:

bei der	Inspektion	Lausanne,	für die	Büreaux	Chaux-de-Fonds, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Sitten, Vivis und Yverdon;
" "	"	Bern,	" "	"	Carau, Basel, Bern, Biel, Luzern, Olten und Solo- thurn;
" "	"	St. Gallen,	" "	"	Romanshorn, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur und Zürich;
" "	"	Bellenz,	" "	"	Bellenz und Chur.

Vor dem Antritte der Lehrzeit haben die Aspiranten eine Personalkaution zu leisten, wozu ihnen die nöthigen Formulare von den betreffenden Inspektionen verabfolgt werden.

Bern, den 5. Jannar 1866.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors beim eidgenössischen Artillerie-Instruktionskorps, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1300, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis Ende Januar 1866 der unterzeichneten Kanzlei franko einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Die Bewerber müssen der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig sein.

Bern, den 29. Dezember 1865.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1866 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft; Auszüge aus deren Verhandlungen, und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Gelbanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die

in den drei Landes Sprachen verfasste Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes, und zwar **zeitig** angebracht werden, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei.

Um geäußerten Wünschen zu entsprechen, kann das Bundesblatt im künftigen Jahre gehftet, sei es monatlich oder vierteljährlich, mit oder ohne Umschlag, bezogen werden. Ueber eine diesfällige, jedenfalls billige Entschädigung hat man sich mit der **Expedition** des Bundesblattes zu verständigen.

Bern, den 15. Dezember 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Peremptorische Vorladung.

Da Johann Baptist Muck von Appenzell, ehel. Sohn des Johann Baptist Muck und der Maria Anna Leutenegger, geboren Anno 1784, seit dem Jahr 1835, zu welcher Zeit derselbe nach Deutschland ausgewandert sein soll, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge anmit aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an dem Landamannamt von seinem Leben und Aufenthaltsort Kenntniß zu geben, wie auch die titl. Behörden und Beamten allfällige Auskunft anher gelangen lassen wollen.

Nach Ablauf der anberaumten Frist würde bei unterlassener Meldung Johann Baptist Muck in Anwendung des Art. 25 des Erbgesetzes als todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter die hierseitigen Erben vertheilt werden.

Appenzell, den 25. Dezember 1865.

Aus Auftrag des ehrf. Wochenrathes,
Der Landeschreiber:
Sonderegger.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Paker beim Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 21. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 21. Januar. 1866 bei der Kreispostdirektion Basel.
-
- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Fornasette (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 20. Januar 1866 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Paker beim Hauptpostbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 3) Posthalter und Telegraphist in Rheineck (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 1720 aus der Post- und Fr. 240 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse.
 - 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- } Anmeldung bis zum
 13. Januar 1866 bei
 der Kreispostdirektion
 St. Gallen.
- 5) Briefkastenleerer in Genf. Jahresbesoldung Fr. 780. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 6) Postkommis in Lugano. Jahresbesoldung Fr. 1240. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Bellinzona.
 - 7) Posthalter und Telegraphist in Aarburg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1900 *) aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 8) Postkommis in Liestal. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 9) Stadtbannbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 13. Januar 1866 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

*) Nicht Fr. 1960.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1866
Date	
Data	
Seite	25-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 001

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.